



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. September 2021

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	293	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	295
177 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Kreis Warendorf	293	179 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	295
178 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006	295		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

177 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Kreis Warendorf

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ostbevern und dem Kreis Warendorf zur Durchführung der Aufgabe der Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die in Ostbevern gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch die Gemeinde Ostbevern habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. September 2021

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-131/2020.0001
Im Auftrag
gez. LRD Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr (Sachgebiet Ausländerbehörde) des Kreises Warendorf, an die in Ostbevern gemeldeten Ausländerinnen und Ausländer durch den Bürgerservice der Gemeinde Ostbevern

Zwischen der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten, ausgestellt durch den Kreis Warendorf, ausgehändigt durch die Gemeinde Ostbevern geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Ostbevern verpflichtet sich, für den Kreis Warendorf die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW)
- (2) Ein Übergang von Zuständigkeiten in aufenthaltsrechtlichen oder damit verbundenen passrechtlichen Angelegenheiten oder aber für ausländerrechtliche Entscheidungen auf die Gemeinde Ostbevern erfolgt nicht. Die Rechte und Pflichten des Kreises Warendorf als untere Ausländerbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuständig für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. In diesem Zusammenhang besteht auch die Zuständigkeit für die Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Reisedokumenten an die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer. Die Gemeinde Ostbevern übernimmt die Aushändigung der elektronischen Aufenthaltstitel für Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet sind, und führt nachfolgende Aufgaben durch:

- Annahme der von der Ausländerbehörde postalisch an die Gemeindeverwaltung Ostbevern versandten elektronischen Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
- Aushändigung der erhaltenen Aufenthaltstitel und Reisedokumente an die dort vorsprechenden Ausländerinnen und Ausländer gegen schriftliche Bestätigung des Erhalts;

- Ggf. Einzug der von der Ausländerbehörde mit Seriennummer bezeichneten abgelaufenen Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel.
 - postalischer Versand der Empfangsbestätigung und der eingezogenen abgelaufenen Dokumente an die Ausländerbehörde.
 - sofern der Aufenthaltstitel bzw. Reiseausweis nach Ablauf von vier Wochen nicht im Bürgerservice der Gemeinde Ostbevern abgeholt wurde, wird dieser mit einem entsprechenden Vermerk an die Ausländerbehörde zurückgesendet.
- (2) Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, die elektronischen Aufenthaltstitel und Reiseausweise nach Erhalt von der Bundesdruckerei und anschließender eigener elektronischer Erfassung postalisch an die Gemeinde Ostbevern zu senden. Sofern Dokumente durch die Gemeinde Ostbevern einzuziehen sind, werden diese mittels Seriennummer näher bezeichnet. Er verpflichtet sich, die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer schriftlich über die Ankunft sowie die Möglichkeit der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels bei der Gemeinde Ostbevern zu informieren. Darüber hinaus steht der Kreis Warendorf für evtl. Rückfragen in Einzelfällen (während der Öffnungszeiten der Gemeinde Ostbevern) an Wochentagen bis maximal 16 Uhr telefonisch zur Verfügung. An Wochenenden ist keine telefonische Verfügbarkeit vorzuhalten. An die Abholung elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokumente, die nach Ablauf von vier Wochen nicht in Ostbevern abgeholt wurden, wird seitens des Kreises Warendorf erinnert. Die Abholung kann dann nur in den Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Ahlen erfolgen. Zu diesem Zweck übersendet die Gemeinde Ostbevern die nicht abgeholtten Dokumente nach Ablauf von vier Wochen zurück an die Ausländerbehörde.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Gemeinde Ostbevern und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den oben beschriebenen Service stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.
- (2) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Erreichbarkeiten. Änderungen der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die durch die Gemeinde Ostbevern übernommenen Tätigkeiten werden in Form einer Pauschale je Aushändigungsfall gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf abgerechnet. Die Pauschale beträgt 5,00 € je Aushändigungsfall. Die Pauschale berücksichtigt, dass einzelne Aushändigungsfälle auch die Aushändigung von zwei Dokumenten (elektronischer Aufenthaltstitel und Reisedokument) beinhalten können.
- (2) Die Pauschale wird zum Ende eines Jahres (31.12.) fällig. Zur Abrechnung teilt die Gemeinde Ostbevern der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf mit, wie viele Aushändigungsfälle im jeweiligen Kalenderjahr in Ostbevern durchgeführt wurden.
- (3) Eine Änderung des Erstattungsbetrages pro Fall kann schriftlich vereinbart werden. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit 19 % USt) zu Lasten des Kreises Warendorf.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von der Gemeinde Ostbevern eingehalten. Da die Gemeinde Ostbevern die Dienstleistung für den Kreis Warendorf durchführt, ist es erforderlich, die Daten -insbesondere zum Aufenthaltsrecht- der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer an die Gemeinde Ostbevern weiterzugeben. Das Speichern Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Evtl. gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Ostbevern haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Mangels verursacht worden sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

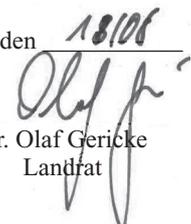
Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie wenn die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Gemeinde Ostbevern sichern für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

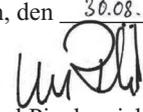
Kreis Warendorf
Der Landrat

Warendorf, den 18.08. 2021


Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Ostbevern, den 30.08. 2021


Karl Piochowiak
Bürgermeister

178 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006

An
Frau Nina Meyer
Letzte bekannte Adresse:
Martinistraße 53
48268 Greven

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:
Bescheid vom 20.06.2020, Aktenzeichen: 24.10.01.02-054/2019.0005.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n)

bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei der
Bezirksregierung Münster, Domplatz 36, 48143 Münster (Zimmer B 3a)

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit der Sachbearbeiterin Frau Michaela Zumdick unter der Telefonnummer: 0251/411-4555.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, 15.09.2021

Im Auftrag
gez.: M. Zumdick
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 295

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

179 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Montag, 27.09.2021, 15:30 Uhr, im MCC Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2021
- Sitzungsvorlage Nr. 29/2021 -
2. Jahresabschluss 2019
- Sitzungsvorlage Nr. 30/2021 -
3. Ergebnisse des Projektes „Mobiles Münsterland“
- Sitzungsvorlage Nr. 31/2021 -
4. Weiteres Vorgehen bei der Reaktivierung der Tecklenburger Nordbahn
- Sitzungsvorlage Nr. 32/ 2021 -
5. Machbarkeitsstudie Gronau – Bad Bentheim
- Sitzungsvorlage Nr. 33/2021 -
6. Tarifmaßnahme 2022
- Sitzungsvorlage Nr. 37/2021 -
7. B&R-Buchungssystem
- Sitzungsvorlage Nr. 38/2021 -
8. Nutzung von Mobilfunkdaten
- Sitzungsvorlage Nr. 39/2021 –
9. Automatische Fahrgastzählssysteme
- Sitzungsvorlage Nr. 40/2021 -
10. Antrag der WVG auf anteilige Förderung der Regionalen Koordinierungsstelle für das Fahrplandatenmanagement
- Sitzungsvorlage Nr. 41/2021 -
11. Arbeitsplan ZVM Mobilität
- Sitzungsvorlage Nr. 35/2021 -
12. Stellenplan ZVM Mobilität
- Sitzungsvorlage Nr. 36/2021 -
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorsitzers

- 13.1.1 NWL-Gutachten zu Mobilstationen
- 13.1.2 Schnellbus-Förderung
- 13.1.3 Gremieninformationssystem – Stand der Umsetzung
- mündlicher Bericht -
- 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)
21. Berichte des NWL
 - 21.1 Angebotszielkonzept S-Bahn OWL
- Sitzungsvorlage Nr. 42/2021 -
 - 21.2 Volkswirtschaftliche Bewertung des BMVI zum Gesamtplanfall Deutschlandtakt
- Sitzungsvorlage Nr. 43/2021 -
 - 21.3 Zeitkette Nahverkehrsplan NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 44/2021 -
 - 21.4 Sachstand Zukunftsnetz Mobilität NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 45/2021 -
22. Mitteilungen des NWL
 - 22.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 30.09.2021
- Sitzungsvorlage Nr. 46/2021 -
 - 22.2 S-Bahn Münsterland: Stand der Umsetzung
- mündlicher Bericht -
 - 22.3 Stationen im Münsterland – Zusammenstellung aktuell laufender Maßnahmen und Planungsvorrat Stand 01.04.2021
- Sitzungsvorlage Nr. 47/2021 -
23. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen (liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

31. Verwendung der Mittel des Teilraumkontos des ZVM beim NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 48/2021 -
32. Sachstand Vergabe Netz Nördliches Westfalen (NNW)
- Sitzungsvorlage Nr. 49/2021 -
33. Mitteilungen und Anfragen

- 33.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvor-
stehers
- 33.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
(liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 295-296

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster